

Der oder dieselben/nichts desto weniger / sich be-
rurten weisungen/vngewegert halten. Vñ alsdann
soll einem yeden zugelassen vnd vorbehalten sein /
seine beschwerüge/warumb er vormeint vnbillicher
weyse durch gewelte weisung des Bergkmaisters
vnd der Geschwornen / beschwert / vnd in scheden
gedrungen/soll sein/zuerlangung widerstattunge /
seiner schäden an vns zutragen. So wollen wir vers
fügen/wes er zur vnbillikeit beschwert / das jme sol
lichs erstatt soll werden.

Der C. vj. Artickel.

Schichtmaister sollen die Gewergken mit
den zupussen nicht auff sich nehmen. Vnd
mit barem gelde lohnen.

Vnd wiewol Wir vorhin/in vnser gestelten Or
denung / den Schichtmaistern / guthe mass gege
ben/wie sie nach einer yeden Rechnung / die ange
legten zupussen/einbringen sollen / auff das sie den
arbeytern zulohnen hetten. So werden wir doch
glenblich vnderriecht / das dadurch / das die schicht
maister etzliche Vorleger / vnd Gewergken / mit den
zupussen auff sich nehmen / dieselbigen zupussen vor
züglic gegeben / vnd den arbeytern vbel gelohnet
wirdet / dadurch auch bösse arbeyt geschiet / das al
les gemeinem Bergkwerck vnd zuuerhindrung vn
sers zehenden reichet. Von deszwegen Wir Ordnen
Setzen / vnd wollen / das nun hinfürder / ein yeder
Schichtmaister / welcher einigen Vorleger oder Ge
wergken auff sich nehmen wil / der soll sein geld vor
denselbigen Vorleger odder Gewergken / so er auff
sich